

**Satzung
der Hansestadt Stralsund zur Erhebung von Kostenerstattungs-
beträgen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz**

(Ausgleichssatzung)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
- § 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten
- § 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten
- § 5 Entstehen der Kostenerstattungspflicht
- § 6 Anforderung von Vorauszahlungen
- § 7 Ablösung
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Inkrafttreten

Satzung der Hansestadt Stralsund zur Erhebung von Kostenerstattungs- beträgen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz

(Ausgleichssatzung)

Beschluß-Nr.: 97-II-08-1240 vom 06.11.1997

Nach § 8a Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. August 1993 (BGBl. I S. 446) und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Allgemeines

(1) Für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuches sowie im Geltungsbereich und während der Planaufstellung von Satzungen nach § 4 Abs. 2a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch sind Verursacher von Eingriffen in Natur und Landschaft i.S. von § 8 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Für unvermeidbare Beeinträchtigungen finden die Ausgleichspflicht gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz sowie die Ersatzpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Erstes Gesetz zum Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern Anwendung.

(2) In den unter Abs. 1 aufgeführten Plänen sind Festsetzungen zu treffen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind ("Eingriffsgrundstücke"), oder im sonstigen Geltungsbereich der Pläne auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern.

Festsetzungen im sonstigen Geltungsbereich der unter Abs. 1 aufgeführten Pläne können den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe aufgrund sonstiger Festsetzungen zu erwarten sind, für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ganz oder teilweise zugeordnet werden.

(3) Die Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger durchzuführen. Soweit Festsetzungen den Grundstücken nach § 8a Abs. 1 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz zugeordnet sind, soll die Hansestadt Stralsund diese an Stelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Eigentümer der Grundstücke durchführen, sofern die Durchführung nicht auf andere Weise gesichert ist.

(4) Die Maßnahmen können durch die Hansestadt Stralsund bereits vor dem Eingriff durchgeführt werden, wenn dies aus städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist.

§ 2 - Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Hansestadt Stralsund werden nach den Bestimmungen des § 8a Bundesnaturschutzgesetz und dieser Satzung Kostenerstattungsbeträge erhoben.

§ 3 - Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 8a Abs. 1 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz zugeordnet sind.

(2) Die Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten erfolgt nach tatsächlichen Kosten für:

1. den Erwerb der für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Grundstücksfläche; hierzu gehört auch der Wert der von der Hansestadt Stralsund aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten;
2. die Freilegung der Flächen;
3. die erstmalige Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach den §§ 4 Absatz 2a und 7 des Maßnahmenengesetzes zum Baugesetzbuch.

(4) Nicht erstattungsfähig i.S. dieser Satzung sind die Kosten für Maßnahmen

1. für gemeindliche Erschließungsanlagen, die mit Eingriffen verbunden sind, z.B. Straßen, Wege
2. für gemeindliche Erschließungsanlagen ohne Eingriffswirkung, z.B. Straßenbegleitgrün, sofern sie nicht als Ausgleichs- bzw. Ersatzfläche den Grundstücken zugeordnet sind
3. für öffentliche nichtgemeindliche Erschließungsanlagen, z.B. Landes- und Bundesstraßen
4. auf den Baugrundstücken (Eingriffsgrundstücken)
5. der Unterhaltungspflege.

§ 4 - Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

(1) Die nach § 3 dieser Satzung erstattungsfähigen Kosten werden, soweit in den entsprechenden Plänen nichts anderes festgesetzt ist, auf die nach § 8a Abs. 1 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der

zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 2 i.V. mit Abs. 4 Satz 2 und 3 Baunutzungsverordnung verteilt.

(2) Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche nach § 23 Baunutzungsverordnung zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

(3) Es gilt der Grundsatz der Sammelzuordnung. Dabei findet eine pauschale Zuordnung aller Flächen im Plangebiet, auf denen künftig Eingriffe zu erwarten sind, zu allen Flächen, auf denen hierfür Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden sollen, statt. Einzelzuordnungen sind ausnahmsweise zulässig.

§ 5 - Entstehen der Kostenerstattungspflicht

Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit dem Abschluß der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sobald die tatsächlichen Kosten feststehen.

Dies ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung bzw. der Abschlußrechnung selbständig durch die Hansestadt Stralsund durchgeführter Leistungen.

§ 6 - Anforderung von Vorauszahlungen

(1) Die Hansestadt Stralsund kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

(2) Vorausleistungen bis zu einer Höhe von 70 % des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages können angefordert werden, sobald ergänzend zu Absatz 1 die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen absehbar ist.

(3) Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages können angefordert werden, sobald ergänzend zu Absatz 1 mit der Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen begonnen worden ist.

(4) Vorausleistungen nach Absatz 2 und 3 sind mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen.

§ 7 - Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag des Kostenerstattungspflichtigen abgelöst werden.

Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Kostenerstattungsbetrages.

Die Hansestadt Stralsund kann Bestimmungen über die Ablösung des Betrages im Ganzen vor Entstehen der Kostenerstattungspflicht treffen.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 - Fälligkeit

(1) Die Hansestadt Stralsund setzt die Höhe des Kostenerstattungsbetrages, der auf die zugeordneten Grundstücke entfällt, durch schriftlichen Bescheid fest.

(2) Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 06.11.1997

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

L.S.